

Riesner Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlags- und
Druckerei
Riesner, Riesa

Amtsblatt

Verlags- und
Druckerei
Riesa

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 249.

Donnerstag, 25. Oktober 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlags- und
Druckerei
Riesner, Riesa

Das Riesner Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger bei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebogens sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Gesamtzeile 7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeltständer und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Frischer Anker“ an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Bauer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weststraße 53. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Aufstellung von Fettabscheidern.

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Mai 1917 wird zur Nachachtung nachstehend abgedruckt und zur Ausführung folgendes verordnet:

1. Nach einer Zulage des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin soll im Königreich Sachsen die Aufstellung der Fettabscheider von den Betriebsinhabern auf deren eigene Kosten nicht gefordert werden. Vielmehr haben die Betriebsinhaber lediglich die Aufstellung der Fettabscheider in ihren Betrieben durch die vom genannten Kriegsausschuß für das Königreich Sachsen beauftragte Firma Chemische Fabrik Gutrich in Leipzig-Gutrich zu dulden. Die Polizei-Behörden haben auf Erlauchen des Kriegsausschusses dieser Verpflichtung nachzugehen und die Aufstellung der Fettabscheider zu beschleunigen.

2. Die Aufstellung erfolgt unter den vom Kriegsausschuß festgesetzten Bedingungen, deren wesentliche Punkte folgende sind:

Der Apparat bleibt während der ersten 5 Jahre Eigentum der Chemischen Fabrik Gutrich. Diese erhält während dieser 5 Jahre die Fettabscheide ohne besondere Vergütung. Nach Ablauf der 5 Jahre fällt der Apparat entschädigungslos an den Betriebsinhaber, welchem von da an auch die Fettabscheide zusteht.

3. Alle Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, den Einbau der Fettabscheider in jeder möglichen Weise zu erleichtern und sich mit einfachen Unterlagen (Skizzen) als Bauzeichnungen zu begnügen, auch sonst insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die zu verwendenden Baumaterialien den Kriegsverhältnissen Rechnung zu tragen.

Dresden, den 15. Oktober 1917.

1933 II BV

5100

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerlegnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fettartigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 3. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerlegnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fettartigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
§ 3a. Schlachthöfen, Speiseanstalten, Schlachthöfe, Darmkleinereien, Metzgereien, Wursthäuser, Konservenfabriken, Krankenhäuser, Lazarett und ähnliche Betriebe, bei denen eine größere Fettabscheide aus Abwässern zu erwarten steht, sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde zur Rückgewinnung der in den Abwässern enthaltenen Fette entweder Fettabscheider auf ihre Kosten aufzustellen oder deren Aufstellung durch die von der Behörde beauftragten Stellen unter den von der Behörde näher festgestellten Bedingungen zu gestatten.

Die Bestimmungen finden auf Anlagen und Betriebe der Seeresverwaltungen keine Anwendung.

2. Im § 5 Abs. 1 Zeile 2 wird hinter „§ 1“ eingefügt: „§ 3a Abs. 1“.

3. Im § 6 Zeile 2 werden die Worte: „des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch die Worte: „des § 2, 3a, 5 Abs. 1 Satz 1“.

Artikel II.

Die Verordnung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Höchstpreise für Gemüse.

Die zur Zeit im Bezirke geltenden Höchstpreise für Gemüse sind folgende:

	Erzeugerhöchstpreis	Großhandelshöchstpreis
1. Bohnen, grüne	—,25 M.	—,28 M.
Wachs- und Perlbohnen	—,35	—,39
2. Stumpf-Kohlrabi	—,10	—,12
Kohlrabi	—,12	—,14
Kohlrabi, jung mit Laub (Sommer-Ausfaat)	—,20	—,22
3. Spinat (nicht Spinatart)	—,28	—,31
4. Mörrüben ohne Kraut	—,03	—,04
5. Tomaten	—,30	—,33
6. Kürbis	—,10	—,12
7. Sellerie bis 14. 10. 17 mit Kraut	—,30	—,32
vom 15. 10. bis 30. 11. 17 ohne Kraut	—,30	—,33
vom 1. 12. bis 31. 12. 17 ohne Kraut	—,35	—,39
vom 1. 1. bis 14. 2. 18 ohne Kraut	—,40	—,44
später	—,45	—,47
8. Meerrettich		
a. wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd. wiegen		
bis 31. 12. 17	—,40	—,44
vom 1. 1. bis 28. 2. 18	—,45	—,47
vom 1. 3. bis 30. 4. 18	—,50	—,53
später	—,55	—,58
b. wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen		
bis 31. 12. 17	—,30	—,33
vom 1. 1. bis 28. 2. 18	—,35	—,39
vom 1. 3. bis 30. 4. 18	—,40	—,44
später	—,45	—,47
c. für leichtere Ware bis 31. 12. 17	—,20	—,22
später	—,25	—,28
9. Rote Rüben (rote Beete) bis 31. 10. 17	—,10	—,12
vom 1. 11. bis 31. 12. 17	—,12	—,14
später	—,14	—,16
10. Schwarzwurzeln bis 31. 12. 17	—,40	—,46
später	—,50	—,53

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichspost für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages

	Erzeugerhöchstpreis	Großhandelshöchstpreis	Erzeugerhöchstpreis	Großhandelshöchstpreis
11. Weißkohl	4.— M.	5.— M.	4,20 M.	5,25 M.
12. Dauerweißkohl vom 1. 12. 17 ab	5.—	6.—	5,25	6,30
13. Rotkohl	7,50	9.—	7,85	9,45
14. Dauerrotkohl vom 1. 12. 17 ab	9.—	10,35	9,45	10,85
15. Birnstengel	7.—	8,40	7,35	8,85
16. Dauerbirnstengel vom 1. 12. 17 ab	8,50	9,80	8,90	10,25
17. Rote Weißkohlern und Engl. Karotten	7.—	8,40	7,35	8,85
18. gelbe Weißkohlern	5.—	6.—	5,25	6,75

	Erzeugerhöchstpreis	Großhandelshöchstpreis	Erzeugerhöchstpreis	Großhandelshöchstpreis
19. Kleine runde Karotten	12.—	13,80	—	—
20. Junge kleine runde Karotten mit gekürztem Kraut zum Bündeln (Sommer-Ausfaat)	30.—	33.—	—	—
21. Zwiebeln, Iose				
bis 31. 10. 17	11.—	12,65	11,50	13,20
vom 1. 11. 17 ab	11,50	13,20	12.—	13,80
vom 1. 12. 17 ab	12.—	13,80	12,50	14,40
vom 1. 1. 18 ab	13.—	15.—	13,50	15,50
vom 1. 2. 18 ab	15.—	17,25	15,50	17.—
vom 1. 3. 18 ab	17.—	19.—	17,50	19,25
22. Zweijähr. Vorneer Zwiebeln				
bis 31. 12. 17	20.—	22.—	—	—
„ Ende Januar 1918	21.—	23.—	—	—
„ Ende Februar 1918	22.—	24.—	—	—
„ Ende März 1918	23.—	25.—	—	—
„ Ende April 1918	24.—	26.—	—	—
„ Ende Mai 1918	25.—	28.—	—	—
23. Grünkohl bis 30. November 1917	7,50	9.—	7,85	9,45
vom 1. 12. 17. ab	8,50	9,80	8,90	10,25
vom 1. 1. 18 ab	10.—	11,50	10,50	12,10
24. Futterrüben	1,50	1,80	—	—
25. Rüben (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Steckrüben)	1,75	2,10	—	—
26. Futterrüben	2,50	3.—	—	—

Der Erzeugerhöchstpreis umfaßt die Kosten der Beförderung zur Verladestelle und der Verladung im Bahnmagen oder im Schiff.
Beim Großhandelspreis dürfen die Kosten der Bahn- oder Schiffsfahrt sowie die Fuhrkosten, die nach den besonderen örtlichen Verhältnissen an die Stelle der Bahn- oder Schiffsfahrt treten, besonders in Anlauf gebracht werden. Alle anderen Unkosten sind in ihm enthalten.
Die Kleinhandelspreise werden durch Erhöhung der Erwerbspreise durch folgende Aufschläge gebildet:
a) 0,30 M. wenn der Erwerbspreis mehr als 1.— M.
b) 0,25 „ „ „ „ „ 0,70 bis 1.— „
c) 0,20 „ „ „ „ „ 0,50 „ 0,69 „
d) 0,15 „ „ „ „ „ 0,40 „ 0,49 „
e) 0,11 „ „ „ „ „ 0,30 „ 0,39 „
f) 0,08 „ „ „ „ „ 0,20 „ 0,29 „
g) 0,07 „ „ „ „ „ 0,15 „ 0,19 „
h) 0,05 „ „ „ „ „ 0,10 „ 0,14 „
i) 0,04 „ „ „ „ „ 0,07 „ 0,09 „
k) 0,03 „ „ „ „ „ unter 0,07 „
Betragt.
Wenn der Kleinhandler nur den Erzeugerhöchstpreis als Erwerbspreis zahlt oder der Erzeuger seine Ware auf eigene Rechnung und Gefahr weiter als bis zur nächsten Verladestelle versendet und am Bestimmungsort unmittelbar an Verbraucher veräußert, so darf er nur den Erzeugerpreis um den bezeichneten Kleinhandelsaufschlag vermehren, um seinen Verkaufspreis zu bilden. Anspruch auf den Großhandelspreis hat er nicht; wer diesen einrechnet, setzt sich einer Bestrafung wegen Höchstpreisüberschreitung aus.
Abänderungen gegenüber den bisher geltenden Höchstpreisen sind nur bei Kohlrabi, Mörrüben, Sellerie und Schwarzwurzeln vorgenommen worden. Neu festgesetzt worden sind Höchstpreise für junge, kleine, runde Karotten (Sommerausfaat), jungen Kohlrabi mit Laub (Sommerausfaat) und Stumpf-Kohlrabi.
Saatkartoffeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück fallen nicht unter die zu 21 und 22 genannten Höchstpreise.
Nach wie vor verboten bleibt der Verkauf von Mörrüben und Karotten mit Kraut mit Ausnahme von im Punkt 20 aufgeführten jungen Karotten.
Großenhain, am 24. Oktober 1917.
98a VI Der Kommunalverband.

Kleidungsstücke für entlassene Krieger.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichs-Kleidungsstelle vom 25. August 1917 über die Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung ist mit dem Verkauf von Kleidungsstücken an bedürftige entlassene Krieger nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte am 1. Oktober 1917 in den von dem Kommunalverband Großenhain eingerichteten Annahmestellen in
Großenhain, Auenstraße 1,
Riesa, Rathaus, Altes Brauerei-Wohnhaus,
Radeburg, Albertstraße 160
(Geschäftszeit Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr vor- und 2—4 Uhr nachmittags, Riesa, Sonnabends nur bis 3 Uhr) begonnen worden.
Die Versorgung ist nur zulässig, wenn der Entlassene die notwendigsten Kleidungsstücke nicht besitzt, berat unbenutzt ist, daß er sich Kleidungsstücke zu dem im Handel üblichen Preise nicht kaufen kann und darüber eine amtliche Bescheinigung des unterzeichneten Kommunalverbandes sowie einen ordnungsmäßig ausgefertigten Bezugschein vorlegt.
Anträge auf Erlangung einer amtlichen Bescheinigung dieser Art sind an die Königl. Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle zu richten.
Großenhain, am 24. Oktober 1917.
1013 g k Der Kommunalverband.

Ar. 15 des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom Jahre 1917, sowie Nr. 169 bis 179 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1917 sind hier eingegangen und können in der Ratshauptkassette eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Turm des Rathhauses ersichtlich.
Der Rat der Stadt Riesa, am 25. Oktober 1917.
Vnd.

Für zwei gut erzogene Kinder — Geschwister — und zwar für 11-jähriges Mädchen und 12-jährigen Knaben werden Pflegeeltern gesucht. Die Kinder sind Boswaisien. Es ist erwünscht, daß die Kinder zusammenbleiben, jedoch nicht Bedingung.
Beschreibungen mit Angabe der Höhe des monatlichen Pflegegeldes sind zu richten an das Kreisverwaltungsamt Riesa.
Riesa, am 25. Oktober 1917.
D.

Abkündigung der Landesstellen und Ausgabe von Gebührenscheinen in Orzfa.
Mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde Orzfa vom Kommunalverband nur soviel Zutritt zugewiesen bekommt, als ihr nach der Einwohnerzahl zusteht, ist es erforderlich